

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 26. September 2007
GZ 300.658/003-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Vereinsgesetz 2002 und Entwurf einer Novelle zur Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 4. September 2007, GZ BMI-LR1380/0003-III/1/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Vereinsgesetz 2002 und des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was allerdings die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, so vermisst der Rechnungshof eine zumindest ansatzweise vorgenommene Quantifizierung derjenigen Kosten, die im Hinblick auf die Investitionen bei der Online-Einzelabfrage zu erwarten sind. Diese Kosten wären den bei den Vereinsbehörden andererseits zu erwartenden Einsparungen aufgrund der personellen Entlastung gegenüberzustellen gewesen. Den Vorgaben des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien wurde daher nicht entsprochen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: